

## Nr. 72. Verordnung,

die nachstehende Gebührentaxe für Thierärzte betreffend;

vom 2. August 1892.

Nachdem es sich herausgestellt hat, daß die Bestimmungen der durch Verordnung vom 7. Juli 1860 (G.- u. R.-Bl. S. 137 flg.) bekannt gegebenen Gebührentaxe für Thierärzte, sowie die in derselben enthaltenen Gebührensätze den derzeitigen tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, ist vom Ministerium des Innern unter Aufhebung der Gebührentaxe vom 7. Juli 1860 die nachstehende Gebührentaxe für Thierärzte abgefaßt worden.

Die Bestimmung, daß in den Fällen, in denen über die Höhe der von dem Thierärzte für seine Bemühungen und Hülfsleistungen zu beanspruchenden Vergütung eine freie Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zu Stande kommt, die Prüfung und Feststellung der thierärztlichen Liquidationen durch den betreffenden Bezirkschierarzt und beziehentlich den Landeschierarzt, in höherer Instanz aber durch die Kommission für das Veterinärwesen zu erfolgen hat, bleibt unverändert in Geltung.

Dresden, am 2. August 1892.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Reiner.

### Gebührentaxe für Thierärzte.

§ 1. Die Höhe der Vergütung für thierärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis bleibt in Gemäßheit des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 der freien Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten. Die gegenwärtige Gebührentaxe soll lediglich einen Anhalt zur Prüfung und Feststellung thierärztlicher Liquidationen in streitigen Fällen abgeben.

§ 2. Die Höhe der Ansätze innerhalb der für die thierärztlichen Leistungen durchgängig festgestellten Höchst- und Mindestsätze richtet sich nach den größeren und geringeren Schwierigkeiten in dem gegebenen Falle, nach der Art und dem Werthe der untersuchten beziehentlich behandelten Thiere.